



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 28. September 2021
Bezug: Mein Schreiben vom
25.08.2021
Anlagen: 1

Referat Pet 2
BMF, BMG, BMU, BR, BT

Oberamtsrat B. Dziedzioch
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-32243
Fax: +49 30 227-36130
vorzimmer.pet2@bundestag.de

Gesundheitswesen

Pet 2-19-15-212-049262 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Ausschussdienst des Petitionsausschusses, dem die Ausarbeitung von Vorschlägen für den Ausschuss obliegt, hat das von Ihnen vorgetragene Anliegen geprüft und in diese Prüfung die beigefügte Stellungnahme einbezogen.

Nach Prüfung aller Gesichtspunkte kommt der Ausschussdienst zu dem Ergebnis, dass Ihre Petition nicht den gewünschten Erfolg haben wird. Diese Auffassung stützt sich insbesondere auf die in der Stellungnahme des Fachministeriums schlüssig dargelegte Begründung, weshalb eine Gesetzesänderung im Sinne Ihres Anliegens nicht in Aussicht gestellt werden kann.

Einwendungen gegen diese Bewertung können Sie innerhalb von sechs Wochen mitteilen. Nach Ablauf dieser Zeit wird den Abgeordneten des Petitionsausschusses vorgeschlagen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Folgen der Ausschuss und das Plenum des Deutschen Bundestages diesem Vorschlag, erhalten Sie keinen weiteren Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

B. Dziedzioch



1. Deutscher Bundestag
-Petitionsausschuss-
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Joachim Becker

Ministerialdirektor

Leiter der Abteilung 3
Medizin- und Berufsrecht,
Prävention

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
Rochusstraße 1, 53123 Bonn

POSTANSCHRIFT 11055 Berlin
53107 Bonn

TEL +49 (0)30 18 441 – 3010 / 3000

FAX +49 (0)30 18 441 – 4364 / 4930

E-MAIL Joachim.Becker@bmg.bund.de

Az.: 312-45/Mitzlaff/21

Berlin, 10. September 2021

Gesundheitswesen

Eingabe des Herrn Jörg Mitzlaff

Ihr Schreiben vom 25. August 2021

Pet.-Nr. 2-19-15-212-049262

Der Petent trägt vor, die Abgabe einer Erklärung zur Organspende in einem Organspendeausweis zur Pflicht zu machen, um die Organspende zu fördern und Spenderzahlen zu steigern. Menschen, deren Leben davon abhängt, ein Spenderorgan zu erhalten, müssten bis zu mehreren Jahren darauf warten. Das sei nicht schnell genug.

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

Um die Spendenbereitschaft in Deutschland zu fördern und die Bevölkerung in die Lage zu versetzen, eine informierte und unabhängige Entscheidung darüber dokumentieren zu können, z.B. im Organspendeausweis, hat der Gesetzgeber im Jahr 1997 das Gesetz über die Spende, Entnahme und Übertragung von Organen und Geweben (Transplantationsgesetz-TPG) erlassen. Zu diesem Zweck sieht das Gesetz u.a. eine breite Aufklärung der Bevölkerung zu den Möglichkeiten der Organ- und Gewebespende (§ 1 Abs. 1 TPG) vor. Allerdings hat der Gesetzgeber in § 2 Absatz 2 a TPG als Ausfluss des allgemeinen Selbstbestimmungsrechts sowie der allgemeinen Handlungsfreiheit gleichermaßen erklärt, dass niemand verpflichtet werden kann, eine Erklärung zur Organ- und Gewebespende abzugeben. Eine Erklärungsverpflichtung, wie von dem Petenten gefordert, würde diesem Grundrecht zuwider laufen.

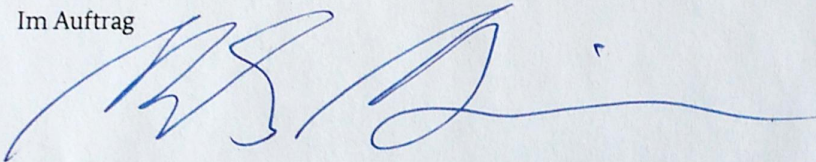
Im Januar 2020 hat der Deutsche Bundestag nach einer intensiven parlamentarischen Debatte über eine Reform der Organspende das Gesetz zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei der Organspende verabschiedet. Ziel des Gesetzes zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei

der Organspende ist es, die persönliche Entscheidung zu registrieren und verbindliche Information und bessere Aufklärung zu gewährleisten. Es sieht unter anderem die Einrichtung eines bundesweiten Online-Registers beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte vor, das sich derzeit im Aufbau befindet. Die Ausweisstellen von Bund und Ländern müssen den Bürgerinnen und Bürgern zukünftig Aufklärungsmaterial und Organspendeausweise aushändigen beziehungsweise bei elektronischer Antragsstellung elektronisch übermitteln. Dabei wird auf weitere Informations- und Beratungsmöglichkeiten sowie die Möglichkeit, sich vor Ort oder später in das Online-Register einzutragen hingewiesen. Hausärztinnen und Hausärzte können künftig bei Bedarf ihre Patientinnen und Patienten alle zwei Jahre über die Organ- und Gewebespende ergebnisoffen beraten und erhalten dafür eine gesonderte Vergütung. Das Gesetz sieht außerdem vor, die Organ- und Gewebespende verstärkt in der ärztlichen Ausbildung zu verankern. Grundwissen zur Organspende soll zudem in den Erste-Hilfe-Kursen im Vorfeld des Erwerbs der Fahrerlaubnis vermittelt werden. Das Gesetz wird am 1. März 2022 in Kraft treten

Der Stellungnahme ist die Petition beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



i.V. Markus Algermissen